

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

## Erziehung

### a) Für das Reich

#### 349. Verwendung von Lichtbildern in den Berufs- und Berufsfachschulen.

Der Runderlaß vom 26. November 1938 — E I c 719 E II, E III — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 533) gilt auch für die Berufs- und Berufsfachschulen (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsschulen). Er findet dagegen bis auf weiteres keine Anwendung auf Fachschulen (einschließlich der landwirtschaftlichen Fachschulen).

Das Verbot der Beschaffung anderer als von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm zugelassener Lichtbilder tritt für die genannten Schulen mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark und Sudetenland), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E I c 719/38 II E IV, E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 375.)

#### 350. Beschaffung der Unterlagen, deren die Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung verlassenden Studierenden bei ihrer Berufung als Schulamtsbewerber in das Beamtenverhältnis bedürfen.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 29. März 1938 — W L 604 E II a, E II b, Z II a — (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 190).

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, die Hochschuldirektoren zu erfuchen, die Studenten (Studentinnen) der Hochschulen für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildung bei der von mir angeordneten Belehrung zu Beginn des 4. Semesters, soweit dies nicht bisher schon geschehen ist, besonders auch darauf aufmerksam zu machen, daß, wer als Beamter berufen werden soll, nach dem Deutschen Beamtengesetz und der Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) nachzuweisen hat, daß sein Ehegatte deutschblütig ist, und daß der Beamte, der eine Ehe eingehen will, diesen Nachweis für seinen künftigen Ehegatten v o r der Eheschließung zu führen hat. Absolventen der Hochschulen für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildung, die zu heiraten gedenken, ist anzuraten, auch wenn sie noch nicht als Schulamtsbewerber (=bewerberinnen) in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, dem Regierungspräsidenten (Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Reichskommissar für

das Saarland), dem sie von den Hochschuldirektoren überwiesen worden sind, v o r der Eheschließung den vorgeschriebenen Abstammungsnachweis des zukünftigen Ehegatten vorzulegen.

Berlin, den 19. Juni 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Herren Direktoren der preußischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung und den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrer- bildung in Saarbrücken. — Abschrift zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Abschrift zur Kenntnis und gleichen weiteren Veranlassung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit eigenen Einrichtungen für die Lehrerbildung (außer Ostmark und Sudetengau). — E I d 2059 E II a, E II b, Z II a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 375.)

#### 351. Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, Mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen.

Aus der umfassenden Bedeutung, die der Erziehung der Mädchen zu ihrem Berufe der Hausfrau und Mutter im nationalsozialistischen Staate zukommt, erwächst die Pflicht, dieser Erziehungsaufgabe erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ihre pflöbliche Behandlung erscheint um so notwendiger, als ihre Lösung bei der gegebenen Eigenart des Schulaufbaues und der Unterrichtsorganisation insbesondere innerhalb des ländlichen Kulturbereichs bisher nicht befriedigen konnte.

Ich habe daher durch meinen Runderlaß vom 5. Februar 1937 — E II b 383/36 E V — (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 68) für die Mädchenerziehung in der Volksschule und der Berufsschule auf dem Lande grundlegend neue organisatorische Vorkehrungen angeordnet und im Anschluß hieran durch meinen Runderlaß vom 14. Juni 1938 — E II b 459 E II b, E V — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 314) über die Errichtung von Schulstellen für technische Lehrerinnen auf dem Lande Wege für die planmäßige Durchführung der Neuordnung gewiesen. Durch die anliegenden „Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen für den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen an Volksschulen, Mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande“ sollen nunmehr die zugehörigen personellen Voraussetzungen geschaffen werden.

Ich ordne daher für das Gebiet des Reiches an:

(1) Die Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, Mittleren Schulen